

Ausfertigung

Gemeinsame Verwaltungsgebührenordnung

der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg bei Anträgen im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 11.07.2002 (BGBl. I, S. 2592)

(Beschluß der Versammlung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig am 09.03.2005)
(Beschluß der Versammlung der Rechtsanwaltskammer Celle am 27.04.2005)
(Beschluß der Versammlung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg am 23.04.2005)

1. Für die Bearbeitung eines Antrages zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 350,- Euro erhoben.
2. Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Beschlüsse der Versammlungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig vom 07.03.2001, der Rechtsanwaltskammer Celle vom 16.05.2001 und der Rechtsanwaltskammer Oldenburg vom 21.04.2001 damit außer Kraft.

Die vorstehende Gemeinsame Verwaltungsgebührenordnung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg bei Anträgen im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung wird hiermit ausgefertigt.

Braunschweig, den 11.5.2005

Rechtsanwaltskammer
Braunschweig

(Schlüter)
Präsident

Celle, den 27. April 2005

Rechtsanwaltskammer
Celle

(Dr. Schmitt)
Präsident

Oldenburg, den 18.05.2005

Rechtsanwaltskammer
Oldenburg

(Graf)
Präsident